

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 15/5212**

*Finanzministerium
des Landes
Schleswig-Holstein*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 19. November 2004

Vorlage des Innenministeriums i.S. Beitritt zur SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

anliegend übersende ich Ihnen die Vorlage des Innenministeriums i.S. Beitritt zur SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Uwe Döring

*Postfach 7127 • 24171 Kiel
Dienstgebäude:
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel
Telefon (04 31) 988-0
Telefax (04 31) 988-4172*

An die
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

**Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein**

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
VI 21
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Staatssekretär

Kiel, 11. November 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

durch die Nutzung des „Global Positioning Systems“ (GPS), das auf mehr als 20 Satelliten beruht, die die Erde in ca. 20.000 km umkreisen, ist es möglich, eine Positionsbestimmung auf etwa ± 5 Meter vorzunehmen. Um das kosten sparende GPS-Verfahren auch für Vermessungen in der Landesvermessung und im Liegenschaftskataster einsetzen zu können, d. h. eine Genauigkeit im Zentimeterbereich zu erzielen, müssen die Trägerfrequenzen der Satellitensignale ausgewertet werden.

Um die Arbeiten vor Ort mit nur einem GPS-Empfänger durchführen zu können, bedient man sich so genannter „Referenzstationen“, d. h. fest installierte, permanent betriebene GPS-Empfänger an ausgewählten Standorten, deren registrierte GPS-Signale an den GPS-Empfänger vor Ort übertragen werden.

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431) 988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@jm.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de

Zehn Referenzstationen werden vom Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein betrieben, eine weitere wird in Kooperation mit Mecklenburg-Vorpommern unterhalten. Um die Methoden der Satellitentechnologie für die verschiedensten Vermessungsaufgaben anwenden zu können, sind bundesweit etwa 260 Referenzstationen eingerichtet. Der so eingerichtete Dienst wird als Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung (SAPOS[®]) bezeichnet.

Zur Realisierung der Zentimetergenauigkeit ist es erforderlich, die Referenzstationen miteinander zu vernetzen und die Informationen in einem Knoten zusammen zu führen, um hier zusätzliche Korrekturdaten zu ermitteln. Um deutschlandweite Bedürfnisse zu befriedigen, ist es erforderlich, die Landesknotten wiederum miteinander zu vernetzen und alle Daten in einen Bundesknoten zu vereinigen.

Daher haben die Länder in 2003 das als Anlage beigefügte „Abkommen über die Zentralstelle der Länder für die Bereitstellung von Satellitenpositionierungsdaten (Zentrale Stelle SAPOS[®])“ geschlossen. Das Abkommen sieht vor, die SAPOS[®]-Daten der Länder technisch zusammenzuführen und eine zentrale Stelle als autorisierte Ansprech- und Verhandlungspartnerin für länderübergreifende Nutzer einzurichten. Die Kosten sollen gemeinsam aufgebracht, die Erlöse innerhalb einer zu bildenden Betreibergemeinschaft aufgeteilt werden. Mit Beschluss vom 29. April 2003 zur Kabinettsvorlage 99/2003 hat die Landesregierung das Innenministerium ermächtigt, dieses Abkommen zu unterzeichnen. Dies ist geschehen.

Ebenso wie die Länder Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland und Sachsen ist Schleswig-Holstein mit der Unterzeichnung des Abkommens jedoch noch nicht der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft beigetreten, sondern hat mit der Unterzeichnung lediglich dokumentiert, dass der Beitritt zur SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft bis spätestens zum 1. Januar 2005 angestrebt wird. Hintergrund für diese Vorgehensweise war, dass 2003 die erforderliche Vernetzung der Referenzstationen in Schleswig-Holstein noch nicht erfolgt war und auch die Voraussetzungen noch nicht gegeben waren, um die Daten in der erforderlichen Geschwindigkeit an die zentrale Stelle abzugeben.

Die notwendigen technischen Voraussetzungen, die 2003 noch dem Beitritt Schleswig-Holsteins zur SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft entgegen standen, sind zwischenzeitlich geschaffen worden. Die landesweite Vernetzung der Referenzstationen ist er-

folgt, so dass nunmehr die Daten in einem Landesnoten zusammengefasst werden. Über das "Testa-Netz" können zudem die SAPOS®-Daten in der erforderlichen Geschwindigkeit zum Bundesnoten nach Hannover abgegeben werden. Schleswig-Holstein kann nunmehr nach § 11 des Abkommens der SAPOS®-Betreibergemeinschaft beitreten.

Die Kosten für die zentrale Stelle und die Erlöse aus den SAPOS®-Daten werden nach einem Aufteilungsschlüssel (§§ 8 und 9 des Abkommens) auf die Länder verteilt. 2003 standen den Gesamtkosten in Höhe von 354 T€ Gesamteinnahmen in Höhe von 405 T€ gegenüber, mithin eine positive Bilanz in Höhe von 51 T€.

Weitere länderübergreifend arbeitende Nutzer werden noch zu einer Steigerung der Einnahmen führen, ohne dass sich die Ausgaben erhöhen. Derzeit steht die SAPOS®-Betreibergemeinschaft u. a. mit der Deutschen Telekom in Verhandlungen. Es wird erwartet, dass die Höhe der Einnahmen 2004 und in den Folgejahren stetig die Höhe der Ausgaben übersteigen wird.

Der Lenkungsausschuss der SAPOS®-Betreibergemeinschaft hat im September dieses Jahres eine Änderung des Abkommens hinsichtlich des Aufteilungsschlüssels der Kosten und Erlöse beschlossen. Da dieser geänderte Aufteilungsschlüssel, der noch der Zustimmung der beteiligten Länder bedarf, die kleineren Länder mit relativ wenigen Referenzstationen stärkt, wird Schleswig-Holstein sogar noch mit höheren Einnahmen als auf Grundlage des bisherigen Aufteilungsschlüssels rechnen können.

Mit Beschluss vom 02. November 2004 zur Kabinettsvorlage 242/2004 hat die Landesregierung das Innenministerium ermächtigt, den Beitritt Schleswig-Holsteins zur SAPOS®-Betreibergemeinschaft zu erklären.

Vor dem Beitritt Schleswig-Holsteins wird hiermit der Finanzausschuss des Landtages gem. Ziffer 3 des Haushaltsführungserlasses 2004 über den bevorstehenden Schritt informiert.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Lorenz

Abkommen

über die Zentralstelle der Länder für die Bereitstellung von Satellitenpositionierungsdaten (Zentrale Stelle **SAPOS**[®])

1. **Das Land Baden-Württemberg,**
2. **der Freistaat Bayern,**
3. **das Land Brandenburg,**
4. **die Freie Hansestadt Bremen,**
5. **die Freie und Hansestadt Hamburg,**
6. **das Land Hessen,**
7. **das Land Niedersachsen,**
8. **das Land Nordrhein-Westfalen,**
9. **das Land Rheinland-Pfalz,**
10. **das Land Sachsen-Anhalt,**
11. **der Freistaat Thüringen,**
12. **das Land Berlin,**
13. **das Land Mecklenburg-Vorpommern,**
14. **das Saarland,**
15. **der Freistaat Sachsen,**
16. **das Land Schleswig-Holstein,**
- nachstehend „Länder“ genannt -

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Organe, nachstehendes Abkommen über die Zentralstelle der Länder zur Bereitstellung von **SAPOS**[®]-Daten für deutschlandweite Nutzungen.

Präambel

Mit den **SAPOS**[®]-Referenzstationen der Länder legt das Amtliche Vermessungswesen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags das amtliche Raumbezugssystem flächendeckend mit den Methoden der Satellitentechnologie fest. Es bildet einen wesentlichen Bestandteil der infrastrukturellen Grundversorgung in den Ländern.

Bereits heute besteht Bedarf für eine deutschlandweite Bereitstellung von Daten an Dritte. Deshalb ist sie möglichst schnell zu verwirklichen.

Die Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) hat auf ihrer Sondertagung 2001 in Fulda einheitliche Standards für ein länderübergreifendes **SAPOS**[®] und die Einführung der Vernetzung für den **SAPOS**[®]-HEPS-Dienst in den Ländern zum Ende des Jahres 2002 beschlossen.

Eine Vernetzung nach Maßgabe AdV-Plenums erfordert eine Zusammenführung der Daten aller Referenzstationen des jeweiligen Vernetzungsgebiets - in der Regel dem jeweiligen Land - in einem Landesknoten/SAP^{OS}[®]-Landeszentrale. Darüber hinaus ist es zur Vermeidung von Extrapolationen und Sprüngen an den Ländergrenzen erforderlich, auch die grenznah liegenden Stationen von benachbarten Ländern zu erfassen und in die Vernetzungsberechnung mit einzubeziehen.

§ 1 Zweck

Zweck des Abkommens ist, die SAP^{OS}[®]-Daten der Länder technisch zusammenzuführen, deutschlandweit bereitzustellen und eine Zentrale Stelle SAP^{OS}[®] einzurichten, die auch autorisierte Ansprech- und Verhandlungspartnerin für alle deutschlandweiten Nutzer ist.

§ 2 Begründung der SAP^{OS}[®]-Betreibergemeinschaft, Einrichtung der Zentralen Stelle SAP^{OS}[®]

Die Länder zu 1 bis 11 schließen sich zur SAP^{OS}[®]-Betreibergemeinschaft zusammen und beauftragen das Land Niedersachsen, die Zentrale Stelle SAP^{OS}[®] einzurichten und zu betreiben. Das Land Niedersachsen betraut eine Person mit der Leitung der Zentralen Stelle SAP^{OS}[®].

§ 3 Aufgaben der Zentralen Stelle SAP^{OS}[®]

Die Zentrale Stelle SAP^{OS}[®] nimmt im Namen der beteiligten Länder folgende Aufgaben wahr:

- deutschlandweite Zusammenführung aller von den SAP^{OS}[®]-Landeszentralen übermittelten SAP^{OS}[®]-Daten (§ 6) zum Zwecke der Bereitstellung,
- deutschlandweite Bereitstellung der SAP^{OS}[®]-Daten und Erteilung von Nutzungsrechten einschließlich der zugehörigen Entgeltfestsetzung entsprechend den Beschlüssen der AdV,
- Unterstützung der AdV bei der Koordinierung bundesweiter Aktivitäten,
- Vermarktung von SAP^{OS}[®] an deutschlandweite Nutzer und
- Übermittlung der jeweils für die Vernetzungsberechnung benötigten SAP^{OS}[®]-Daten der Nachbarländer an die SAP^{OS}[®]-Landeszentralen auf deren Anforderung.

Die Mitglieder der SAP^{OS}[®]-Betreibergemeinschaft bevollmächtigen das Land Niedersachsen, Verträge mit externen SAP^{OS}[®]-Nutzern im Namen der an der SAP^{OS}[®]-Betreibergemeinschaft beteiligten Länder abzuschließen. Die Zentrale Stelle SAP^{OS}[®] hat dabei Regelungen der Länder über die Verwendung von SAP^{OS}[®] Daten bei Liegenschaftsvermessungen beim Abschluss von Verträgen zu berücksichtigen.

Der Leiter der Zentralen Stelle SAP^{OS}[®] berichtet dem Lenkungsausschuss über die Aktivitäten und Geschäftsbilanz der Zentralen Stelle SAP^{OS}[®].

§ 4 Lenkungsausschuss

Die Mitglieder der SAP^{OS}[®]-Betreibergemeinschaft richten zur Steuerung der Zentralen Stelle SAP^{OS}[®] einen Lenkungsausschuss ein, in dem jedes Mitglied vertreten ist. Dem Lenkungsausschuss obliegen u. a. folgende Aufgaben:

- Steuerung und Weiterentwicklung der aus dieser Vereinbarung resultierenden Maßnahmen
- Vorgaben für die Zentrale Stelle SAPOS[®] für Vertragsabschlüsse mit deutschlandweiten SAPOS[®]-Nutzern, Prüfung der Nachweise der Zentralen Stelle SAPOS[®] über Vertragsabschlüsse
- Beschlussfassung über den Finanzplan (vgl. § 10)
- Feststellung des Jahresabschlusses mit Prüfung der Einnahmen, Ausgaben und Entgeltreduzierungen einschließlich der Verursacher.

Der Vorsitzende des Lenkungsausschusses und sein Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren von den Mitgliedern des Lenkungsausschusses gewählt.

Der Lenkungsausschuss tritt einmal im Jahr, zusätzlich aus wichtigem Grund auf Antrag eines Mitglieds zusammen.

Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft anwesend sind. Bei Verhinderung benennen sie einen Vertreter. Der Lenkungsausschuss fasst seine Beschlüsse einstimmig. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Der Leiter der Zentralen Stelle SAPOS[®] nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil und berichtet. Er kann nicht gleichzeitig Vertreter seines Landes sein.

Über die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind Niederschriften zu fertigen, die der Genehmigung des Lenkungsausschusses bedürfen.

Weitere Verfahrensfestlegungen kann der Lenkungsausschuss in einer Geschäftsordnung treffen.

§ 5 Datenkommunikation, Datenqualität

Die Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft führen ihrer Referenzstationsdaten jeweils in SAPOS[®]-Landeszentralen zusammen und übermitteln diese Daten an die Zentrale Stelle SAPOS[®]. Die Zentrale Stelle SAPOS[®] stellt diese - soweit erforderlich - den SAPOS[®]-Landeszentralen der Nachbarländer bereit und gewährleistet die Bereitstellung an deutschlandweite Nutzer.

Über die technische Realisierung des Datentransfers zwischen den SAPOS[®]-Landeszentralen und der Zentralen Stelle SAPOS[®] entscheidet das jeweilige Land im Benehmen mit der Zentralen Stelle SAPOS[®]. Als derzeitige Standardlösung steht das Kommunikationsnetz TESTA zur Verfügung. Sobald andere hinreichend leistungsfähige und wirtschaftliche Kommunikationstechniken insbesondere unter Nutzung des Internets zur Verfügung stehen, wird geprüft, ob diese an Stelle von TESTA eingesetzt werden können.

Die Qualität der von der Zentralen Stelle SAPOS[®] bereitgestellten Echtzeit-Positionierungsdaten (Alter und Verfügbarkeit) muss sicherstellen, dass die Daten von deutschlandweiten Nutzern für eine 1-2 cm Positionierungsgenauigkeit nutzbar sind. Darüber hinaus müssen sie für die Vernetzungsberechnungen benachbarter Länder nutzbar sein.

Die Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft stellen sicher, dass jedes Land folgende Mindeststandards einhält:

Datennetzverfügbarkeit:	98,5 % auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Kalendermonat gerechnet,
Datenlaufzeiten End-to-End:	< 400 Millisekunden (Ref.-Station zur Zentralen Stelle SAPOS®),
Minimale Bandbreite:	7.000 Bit/sec pro Referenzstation,
Annahme von Störmeldungen:	24 Std./Tag, 365 Tage/Jahr,
Störungsbeseitigung:	montags bis freitags an Arbeitstagen zwischen 08:00 und 16:00 Uhr innerhalb von 12 Stunden.

Die Zentrale Stelle SAPOS® stellt sicher, dass folgende Mindeststandards eingehalten werden:

Datenbereitstellung:	98,5 % auf den Zeitraum von 6 Uhr bis 18 Uhr an Werktagen außer Samstag in einem Kalendermonat gerechnet,
Datenalter:	< 500 Millisekunden,
Annahme von Störmeldungen:	24 Std./Tag, 365 Tage/Jahr,
Beseitigung von Störungen in: der Zentralen Stelle SAPOS®	montags bis freitags an Arbeitstagen zwischen 07:00 und 17.00 Uhr innerhalb von 12 Stunden.

Jedes Mitglied der SAPOS®-Betreibergemeinschaft und die Zentrale Stelle SAPOS® benennen einen Ansprechpartner für die Datenbereitstellung und für die Einhaltung der Datenqualität.

Anwendungen mit höheren Anforderungen müssen grundsätzlich möglich sein, bedürfen aber einer vorhergehenden Entscheidung des Lenkungsausschusses.

§ 6 Rahmenbedingungen für die Datenbereitstellung

Die Beschlüsse der AdV zur Einheitlichkeit von SAPOS®-Deutschland und die Grundsätze für die deutschlandweite Bereitstellung von SAPOS®-Daten an private Institutionen zur eigenen Nutzung, Weiterverarbeitung und Vermarktung durch ihre Dienste sind in der jeweils geltenden Fassung Grundlage für die deutschlandweite Bereitstellung von SAPOS®-Daten. Für die Datenübermittlung der Mitglieder der SAPOS®-Betreibergemeinschaft an die Zentrale Stelle SAPOS® soll das Datenformat „SAPOS®-Standard-Pflicht“ verwendet werden. Auf besondere Anforderung externer Nutzer können die Daten auch in einem anderen Format bereitgestellt werden. Soweit weitere Regelungen notwendig sind, entscheidet darüber der Lenkungsausschuss.

§ 7 Aufwendungen

Die der Zentralen Stelle SAPOS® im Rahmen der Aufgabenerledigung für die SAPOS®-Betreibergemeinschaft nach § 2 dieser Vereinbarung entstehenden Aufwendungen (Anlage 1) werden von den Mitgliedern der SAPOS®-Betreibergemeinschaft getragen. Die Aufwendungen für das laufende Jahr werden von der Zentralen Stelle SAPOS® durch eine Kosten-Leistungsrechnung offen gelegt und vom Lenkungsausschuss förmlich festgestellt, bevor die ermittelten Anteile den Mitgliedern der SAPOS®-Betreibergemeinschaft in Rechnung gestellt werden. Benötigt ein Land zur regionalen grenznahen Vernetzung SAPOS®-Daten des Nachbarlandes (vgl. § 5

Abs. 1), werden diese Daten auf Anforderung der betreffenden Landeszentrale von der Zentralen Stelle SAPOS[®] ohne Berechnung eines Entgelts bereitgestellt.

Entgeltreduzierungen, die einzelnen Ländern zuzuordnen sind, werden mit den Erlösanteilen der entsprechenden Länder verrechnet. Entgeltreduzierungen, die durch die Zentrale Stelle SAPOS[®] verursacht sind oder einzelnen Ländern nicht zugeordnet werden können, werden von der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft getragen.

§ 8 Aufteilungsschlüssel

Die Aufwendungen (§ 7) werden in gleiche Anteile A, B und C zerlegt; diese werden nach folgendem Schlüssel auf die Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft aufgeteilt:

Betrag A aus Anteil A: Grundbetrag, berechnet nach dem AdV-Verteilungsschlüssel, nach dem die aktuellen statistischen Zahlen für Fläche und für Wohnbevölkerung der Bundesländer jeweils zu 50% in die Verteilung eingehen.

Betrag B aus Anteil B: Berechnet aus der Anzahl der von einem Betreiber aus Nachbarländern benutzten Referenzstationen, proportional zu der Gesamtanzahl der innerhalb der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft benutzten Nachbarstationen,

Betrag C aus Anteil C: Berechnet nach der Anzahl der Referenzstationen eines Betreibers, proportional zur Gesamtanzahl der von der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft betriebenen Referenzstationen.

Die Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft leisten auf Anforderung der Zentralen Stelle SAPOS[®] Abschlagszahlungen gemäß dem beschlossenen Finanzplan. Zahlungsanforderungen der Zentralen Stelle SAPOS[®] sind innerhalb von 30 Tagen zur Zahlung fällig.

§ 9 Erlöse

Der Erlös aus jedem Vertragsverhältnis wird je zu 1/2 in einen Infrastrukturannteil D und in einen Datenanteil E zerlegt. Der Anteil D wird auf alle Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft, der Anteil E wird auf diejenigen verteilt, die mit SAPOS[®]-Daten an dem betreffenden Vertrag beteiligt sind.

Betrag D aus Anteil D: Berechnet nach dem Aufteilungsschlüssel (§ 8) auf alle Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft,

Betrag E aus Anteil E: Berechnet nach der Anzahl der Referenzstationen eines datenliefernden Betreibers, proportional zur Gesamtanzahl der Referenzstationen aller Betreiber, die an den Vertragspartner SAPOS[®]-Daten liefern.

Die Abrechnung der Erlöse erfolgt halbjährlich.

Die Erlösverteilung gilt bis Ende 2005; eine darüber hinausgehende Anwendung bedarf des Einvernehmens der Mitglieder der Betreibergemeinschaft.

§ 10 Finanzplan

Der Lenkungsausschuss beschließt jährlich einen Finanzplan. Der Finanzplan enthält die detaillierte finanzielle Planung für das folgende Haushaltsjahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung für die nächsten drei Jahre.

Für die Jahre 2003 bis 2005 gilt bis zur Feststellung des Finanzplans ein vorläufiger Geschäftsplan (Anlage 2).

§ 11 Erweiterung der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft

Die Länder zu 12 bis 16 streben mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung an, der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft nach § 2 nachträglich bis spätestens 01.01.2005 beizutreten. Der Beitritt ist jederzeit möglich. Bis zu einem Beitritt nehmen die Vertreter dieser Länder beratend an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

Der nachträgliche Beitritt wird durch einseitige Erklärung des betreffenden Landes gegenüber allen Mitgliedern der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft bewirkt. Empfangsbevollmächtigt ist das Land Niedersachsen, vertreten durch den Leiter der Zentralen Stelle SAPOS[®]. Ab dem Zeitpunkt des Beitritts gehen alle Rechte und Pflichten auf das betreffende Land über, die aus dieser Vereinbarung und aus denjenigen Verträgen resultieren, die die Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft zwischenzeitlich mit Dritten eingegangen sind.

Ferner ist das beitretende Land an bereits existierende Beschlüsse des Lenkungsausschusses gebunden. Es unterliegt ab dem Jahr des Beitritts für das gesamte Jahr den Regelungen für die Aufwendungen und Erlöse nach den §§ 7 - 9.

§ 12 Kündigung

Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft können die Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten zum Jahresende kündigen, frühestens mit Wirkung zum 31.12.2007. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber allen Mitgliedern der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft zu erklären. Empfangsbevollmächtigt ist das Land Niedersachsen, vertreten durch den Leiter der Zentralen Stelle SAPOS[®]. Er unterrichtet die Mitglieder der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft von eingehenden Kündigungen.

Die Kündigung eines Landes berührt nicht die Weitergeltung der Vereinbarung für die übrigen Länder.

Ab dem auf den Kündigungsstichtag folgenden Kalenderjahr werden die Aufwendungen und Erlöse gemäß §§ 7-9 auf die in der SAPOS[®]-Betreibergemeinschaft verbleibenden Länder aufgeteilt.

§ 13 In-Kraft-Treten

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung der vertragsschließenden Länder, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind, dem für das Vermessungswesen zuständigen Ministerium des Landes Niedersachsen zugeht.

Für das Land Baden-Württemberg

.....

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

.....

Für den Freistaat Bayern

.....

Für das Land Hessen

.....

Für das Land Berlin

.....

Für das Land Mecklenburg-
Vorpommern

.....

Für das Land Brandenburg

.....

Für das Land Niedersachsen

.....

Für die Freie Hansestadt Bremen

.....

Für das Land Nordrhein-Westfalen

.....

Für das Land Rheinland-Pfalz

.....

Für das Land Sachsen-Anhalt

.....

Für das Saarland

.....

Für das Land Schleswig-Holstein

.....

Für den Freistaat Sachsen

.....

Für den Freistaat Thüringen

.....